

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 255.

Donnerstag den 11. September.

1856.

Bekanntmachung.

- 1) Die diesjährige **Leipziger Michaelismesse** beginnt den **29. September** und endigt mit dem **18. October.**
 - 2) Während dieser drei Wochen können alle inländische, so wie die den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten angehörenden Fabrikanten und Handwerker, ohne einige Beschränkung von Seiten der hiesigen Innungen, öffentlich hier feil halten und Firmen aushängen.
 - 3) Gleiche Berechtigungen haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsleute.
 - 4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel, so wie das Aushängen von Handelsfirmen, auch aller und jeder sonstiger äußerer, die Stelle der Firmen vertretender Merkmale des Verkaufs, allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thaler verboten.
 - 5) Jedoch ist zur Auspackung und Einpackung der Waaren die Eröffnung der in den Häusern befindlichen Messlocalien in der Woche vor der Böttcherverwoche und in der Woche nach der Zahlwoche gestattet.
 - 6) Jede frühere Eröffnung, so wie spätere Schließung eines solchen Verkaufsortes wird, außer der sofortigen Schließung desselben, jedesmal, selbst bei der ersten Zuwiderhandlung, mit einer Geldstrafe von 25 Thalern belegt.
 - 7) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten nicht angehörigen Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.
 - 8) Eben so bleibt das Hausiren jeder Art und das Feilhalten der den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten nicht angehörigen jüdischen Kleinhändler auf die Messwoche beschränkt. Für letztere werden die jüdischen Feiertage, welche in die Messwoche fallen, durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche ersetzt.
 - 9) Was endlich den, auch auswärtigen Speditours, unter gewissen Bedingungen allhier nachgelassenen Betrieb von Messpeditionsgeeschäften betrifft, so verweisen wir deshalb auf das von uns unter dem 20. October 1837 erlassene Regulativ, die Betreibung des Speditionshandels allhier betreffend.
- Leipzig, den 14. Juli 1856.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Bekanntmachung.

Alles Feilhalten mit Waaren in den nach Taucha zu gelegenen Orten und Fluren des unterzeichneten Kreisamts an dem auf den 15. dieses Monats fallenden **Tauchaer Jahrmärkte** wird hiermit bei Strafe und mit dem Bemerkten verboten, daß Zuwiderhandelnde weggewiesen und zur Verantwortung und Strafe werden gezogen werden.

Kreisamt Leipzig, am 1. September 1856.

Bei Abwesenheit des Kreisbeamten unterzeichnet von
Cocius, Act. j.

Schilling.

Bekanntmachung.

Bei der zufolge unserer Bekanntmachung vom 29. vor. Mon. heute stattgefundenen Ausloosung von acht Schuldscheinen der unverzinslichen Anleihe zum Neubau des hiesigen Armenhauses wurden die Nummern **28, 35, 61, 64, 67, 78, 83 und 96** gezogen; wegen der Rückzahlung wird den Inhabern der betreffenden Schuldscheine weitere Mittheilung zugehen.

Leipzig, am 10. September 1856.

Das Armendirectorium.

Bekanntmachung.

Zum Besten der hiesigen Armen wird **Sonnabend den 18. d. M.**

das Urbild des Tartüffe

auf dem Stadttheater aufgeführt werden. Wir empfehlen diese Vorstellung angelegentlich der wohlwollenden Theilnahme des Publicum und bemerken, daß Herr Wilhelm Lücke jun. (Firma J. C. Lücke) die Güte haben wird, dem Cassengeschäft sich zu unterziehen und daß Bestellungen auf Billets an der Theatercasse angenommen werden.

Leipzig, den 10. September 1856.

Das Armendirectorium.